

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Biologie und das Masterstudium der Zell- und Molekularbiologie an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 5. August 2008

geändert durch Satzung vom
4. Mai 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfungen

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science im Fach Biologie und des Master of Science im Fach Zell- und Molekularbiologie in der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(2) ¹Die Bachelorprüfung stellt einen zu einem frühen Zeitpunkt berufsqualifizierenden Abschluss dar. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden

- hinreichende Fachkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben, die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, und auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verleihen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Struktur des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu absolvieren. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt im Bachelorstudiengang 180 ECTS-Punkte.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Zeit der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

§ 4 Struktur des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Masterstudium ist stärker forschungsorientiert. ²Es umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit; die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit.

(4) ¹Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

(5) ¹Das Masterstudium kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) ¹**Prüfungsleistungen** und **Studienleistungen** messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form, zum Beispiel als bewertete Präsentation, erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf die erfolgreiche Teilnahme oder das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das erste Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit

(2) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert und zur jeweiligen Abschlussprüfung zugelassen ist, gilt zu den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen als gemeldet. ²Wenn die Studierende oder der Studierende an den in jeweiligen Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen und an den zu erbringenden Studienleistungen nicht teilnimmt, oder die ihrem oder seinem Semesterstand zugeordneten Prüfungsleistungen nicht zeitgerecht ablegt, gelten die jeweiligen Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten; § 33 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, meldet sich selbst rechtzeitig zu den Prüfungen an. ²Der Regeltermin nach Abs. 1 Satz 2 darf um ein Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ³Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der Anlage 3 festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(4) Die Frist nach Abs. 2 und 3, Satz 2 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(5) ¹Die Gründe nach den Absätzen 2 und 3 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfenden oder dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann dieser die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen zuständig. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die drei weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ein Ersatzmitglied werden vom Fa-

kultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag des Departments Biologie aus dem Kreis der Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt.²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihnen gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Der Prüfungsausschuss erhält Kopien aller im Bachelorstudiengang Biologie und Masterstudiengang Zell- und Molekularbiologie ausgegebenen schriftlichen Prüfungsfragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter.

(2) ¹Zu Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachtern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6 WK) in ihrer jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Lehrpersonen der Universität Erlangen-Nürnberg bestellt werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfenden oder des Prüfenden ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Die Bestellung auswärtiger Prüfender, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von

Prüfungen befugt sind, ist möglich, wenn es von der Sache her begründet ist; zumindest eine Prüfende oder ein Prüfender muss jedoch ein hauptberuflich in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg tätige Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann vom Prüfungsausschuss bestellt werden, wer mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 11 Zulassungskommission zum Masterstudium

(1) ¹Die Zulassungskommission für den Masterstudiengang Zell- und Molekularbiologie besteht aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. ²Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Departments Biologie vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Zulassungskommission ein.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplom- oder Bachelorstudiengang Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²In begründeten Ausnahmefällen können andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeit, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches

Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) Im Bachelorstudium können höchstens 90 ECTS Punkte aus einem Studium einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschulen gem. Abs. 1 oder 2 als Studien- und Prüfungsleistung anerkannt werden.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(5) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(6) ¹Die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreters. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Entzug des akademischen Grades

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Form der Prüfungen

¹Studien- und Prüfungsleistungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminarleistungen (Hausarbeiten, Referate und Protokolle) erbracht. ²Für schriftliche Seminarleistungen gelten § 17 Abs. 2, für mündliche Seminarleistungen § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 17 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einer Prüfenden oder einem Prüfenden, der in der Regel die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller sein soll, zu bewerten. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen. ³Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 19 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Sind zu Wiederholungsterminen einer Prüfung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung weniger als zehn Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden beschließen, dass zu diesem Prüfungstermin die Prüfung ausschließlich als mündliche Einzelprüfung statt findet; die Prüfungsdauer einer mündlichen Einzelprüfung beträgt ca. 30 Minuten. ²Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer oder eines von der Prüfenden oder dem Prüfenden bestellten Beisitzerin oder Beisitzers statt.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung vor mehreren Prüfenden setzt jede Prüfende und jeder Prüfende die Note nach § 19 Abs. 1 fest. ²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 19 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung

und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierende oder den Studierenden.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut (1,0 oder 1,3)	=	eine hervorragende Leistung;
gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (3,7 oder 4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, werden die Noten gemittelt; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Satz 1 gilt entsprechend für Studienleistungen, soweit diese benotet werden. ⁴Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ⁵Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind.

(2) ¹Die Noten der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gehen in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt

bis 1,5	=	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	=	gut;
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	für die besten 10 %,
B	für die nächsten 25 %,
C	für die nächsten 30 %,
D	für die nächsten 25 % und
E	für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 20 Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) Das Zeugnis enthält Module und Modulnoten, Titel und Note der Bachelor- oder Masterarbeit und die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Urkunde und Zeugnis werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen; als Datum wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁶Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue auszustellen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

Zweiter Teil: Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

§ 25 Zulassungsvoraussetzung

(1) ¹Wer im Bachelorstudium Biologie an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den Prüfungen des Grundlagen- und Orientierungsprüfung, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn die Studierende oder der Studierende

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Grundabschnittsprüfung oder die Bachelorprüfung im selben Studiengang oder in einem verwandten, im Grundabschnitt gleichen Studiengang (beispielweise Diplomvorprüfung in Biologie) endgültig nicht bestanden hat oder
2. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(2) ¹Spätestens vier Wochen nach dem Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des ersten Semesters hat die Studierende oder der Studierende sich beim Prüfungsamt anzumelden und dabei eine Erklärung nach Abs. 1 Satz 2 abzugeben. ²Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 26 Prüfungsfächer in der Prüfung des Grundlagen- und Orientierungsprüfungsabschnitts

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus folgenden Modulen:

1. Biologie I
2. Ökologische und Systematische Diversität A

(2) Die Prüfungsdauer sowie die Zahl der ECTS-Punkte der Modulprüfungen ergeben sich im Einzelnen aus **Anlage 1**.

§ 27 Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module gemäß § 26 Abs. 1 mit „bestanden“ oder mindestens der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist beschränkt auf die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsteile.

(3) ¹Zur Wiederholung gilt die Studierende oder der Studierende als angemeldet. ²Sie muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. ³Die Wiederholungsprüfungen finden spätestens nach drei Monaten, in Ausnahmefällen nach sechs Monaten statt. ⁴Die Termine für Wiederholungsprüfungen, zu denen die Kandidatin oder der Kandidat bereits als angemeldet gilt, werden von den Dozentinnen oder Dozenten durch Aushang bekannt gegeben. ⁵Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁶§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁷Bei Versäumnis der Frist gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Studierenden oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

Dritter Teil: Bachelorprüfung

§ 28 Zulassungsvoraussetzung

(1) § 25 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Durch die Teilnahme an einer Veranstaltung eines Moduls gilt die Studierende oder der Studierende als angemeldet zu allen Prüfungen bzw. Teilprüfungen des Moduls im zugeordneten Semester.

§ 29 Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen in den Pflichtmodulen einschließlich des Moduls Bachelorarbeit und in drei Fachmodulen als Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1. ²Das Modul Bachelorarbeit besteht aus einer Bachelorarbeit, die mit zwölf Leistungspunkten veranschlagt ist, sowie ein Seminarvortrag über die Bachelorarbeit mit 3 Leistungspunkten.

(2) ¹Als Fachmodule sind wählbar entweder drei biologische Fachmodule oder zwei biologische Fachmodule in Kombination mit einem nichtbiologischen Fachmodul. ²Als biologischen Fachmodule sind wählbar:

1. Biochemie,
2. Biotechnik,
3. Entwicklungsbiologie,
4. Genetik,
5. Mikrobiologie,
6. Molekulare Pflanzenphysiologie,
7. Zellbiologie,
8. Pharmazeutische Biologie
9. Tierphysiologie
10. Organismische Biologie,
11. Bioinformatik

³Als nichtbiologische Fachmodule sind wählbar:

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Pharmazeutische Chemie,
4. Physikalische Chemie,
5. Physik,
6. Mathematik,
7. Informatik,
8. Geologie-Paläontologie,
9. Geographie und
10. Mineralogie.
11. Virologie
12. Immunologie

(3) ¹Über Abweichungen und über die Zulassung anderer Fachmodule entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. ²Ein Fachmodul kann nur dann zugelassen werden, wenn es eine mit dem Ziel der Ausbildung und der Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Kombination ergibt, wenn das betroffene Fach von einer Professorin oder einem Professor vertreten wird, sowie die zuständi-

ge Fakultät mit der vorhandenen Ausstattung ein ordnungsgemäßes Studium sicherstellen kann.

(4) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 30 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet der Biologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Die Studierenden sorgen dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Gelingt ihnen dies nicht, weist ihnen die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. ³Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. ⁴In der Regel soll die Bachelorarbeit in einer Arbeitsgruppe im Department Biologie angefertigt werden. ⁵Auf Antrag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch außerhalb der Biologie angefertigt werden. ⁶Hierfür kommen nur Arbeitsgruppen in Frage, welche sich aktiv an den Fachmodulen des Bachelorstudiengangs nach § 29 Abs. 2 beteiligen.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung soll neun Wochen nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag der Studierenden kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängert werden. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache abgefasst. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen. ³Die Bachelorarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren abzuliefern. ⁴Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁵Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die Studierende oder der Studierende sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁶Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. ⁷Wird das Thema zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt.

(5) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer oder einem weiteren, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfenden beurteilt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Bachelorarbeit innerhalb eines Monats bewertet ist.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfenden mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ³Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zu bestellen. ⁴Bewertet diese oder dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichti-

gung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 19 Abs. 1 fest.

(7) ¹Ist die Bachelorarbeit gemäß Abs. 6 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Prüfenden voneinander ab, so ist die Note der Bachelorarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfender; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen die Bewertungen beider Prüfer um zwei ganze oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note gem. § 19 Abs. 1 fest.

(8) ¹Ist die Bachelorarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit erhält, anderenfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 31 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und alle Module gemäß Anlage 1 bestanden oder mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet sind.

(2) ¹Die Prüfungen der Bachelorprüfung können zweimal wiederholt werden. ²§ 27 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Vierter Teil: Masterstudium

§ 32 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen zum Masterstudium sind

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Studium und
2. weitere Unterlagen nach der Anlage 1.

²Die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 1 wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. die Bachelorprüfung im Studiengang Biologie oder Integrated Life Science am Department Biologie der Universität Erlangen-Nürnberg,
2. die Diplom- oder Bachelorprüfung an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität,
3. die Diplom- oder Bachelorprüfung einer deutschen Fachhochschule oder
4. einen anderen vergleichbaren Abschluss.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1. sollen zu den 50 v. H. Besten ihres Jahrganges zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben. ²Sie werden aufgenommen, wenn sie das Qualifikationsfeststellungsverfahren nach der **Anlage** bestanden haben. ³Abschlüsse, die nach einem anderen Notensystem bewertet wurden, sollen mindestens ein dem Prädikat „gut“ vergleichbares Prädikat aufweisen.

(3) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 müssen der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung mindestens gleichwertig sein. ²Ist die Gleichwertigkeit

nicht voll gegeben, kann die Zulassungskommission die Zulassung unter Auflagen aussprechen, die spätestens bei Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind.

(4) § 25 gilt entsprechend.

§ 33 Prüfungsgegenstände der Masterprüfung, Rücktritt

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche der folgenden studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie das Modul Masterarbeit im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten bestanden sind:

1. Das Kernmodul „Zelluläre und Molekulare Biologie“. Die Prüfungen des Kernmoduls werden für die Masterprüfung doppelt gewichtet.
2. Wahlweise ein Naturwissenschaftliches Wahlmodul mit Übungsanteil von 7,5 Leistungspunkten oder das Wahlmodul Englisch mit UniCERT III oder ein mindestens 6-wöchiges externes Praktikum mit einem entsprechenden Übungsanteil. Das externe Praktikum muss vor Antritt vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Bei diesem Wahlmodul handelt es sich um eine unbenotete Studienleistung (pass/fail). Zum externen Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu verfassen, der von einem Prüfer aus dem Department Biologie beurteilt wird.
3. Vier wählbare Mastermodule die jeweils als 4-wöchige Blöcke mit 2-wöchigem Übungs- oder Praktikumsanteil durchgeführt werden. Als Mastermodule können entweder vier biologische Mastermodule oder drei biologische Mastermodule in Kombination mit einem nichtbiologischen Mastermodul gewählt werden.
4. Das Vertiefungsmodul mit 8 Wochen Laborkurs sowie 4 SWS Seminar und Vorlesungen und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden, andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die wählbaren Fächer für das Vertiefungsmodul werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
5. Ein nicht biologisches Wahlmodul aus dem Angebot der Universität mit schriftlicher oder mündlicher Prüfung.
6. Wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen als nicht benotete Studienleistung.
7. Die Masterarbeit.

(2) ¹Unbeschadet der Frist gemäß § 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag.

²Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ohne triftige Gründe zurücktritt. ³Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 34 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Sie muss einen

internationalen Bezug aufweisen und kann entweder grundlagen- oder anwendungsorientiert ausgerichtet werden. ⁴Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁶Sie ist mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Voraussetzung der Vergabe des Themas ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(3) ¹Die hauptberuflich im jeweiligen Studiengang der Naturwissenschaftlichen Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist bis zu zweimal um jeweils sechs Wochen verlängern. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Fassung (in Form eines PDF-Dokuments auf einer CD-ROM) beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer oder einem weiteren, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfenden beurteilt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats bewertet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Prüfern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ³Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, der

andere mit wenigstens „ausreichend“, ist ein dritter Prüfer zu bestellen. ⁴Bewertet dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 19 Abs. 1 fest.

(9) ¹Ist die Masterarbeit gemäß Abs. 8 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Prüfer um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Masterarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfer; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen die Bewertungen beider Prüfer um weniger als zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Masterarbeit gemäß § 19 Abs. 1 fest.

(10) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

(11) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 35 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und alle Module mit „bestanden“ oder mindestens der Note „ausreichend“ bewertet sind. ²§ 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Jede nicht bestandene Prüfung mit Ausnahme der Masterarbeit kann zweimal wiederholt werden. § 31 gilt entsprechend.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 36 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2008/09 ab das Studium aufnehmen.

Anlage 1

Prüfungsmodule mit Angabe der zugehörigen Lehrveranstaltungen	Zahl der ECTS-Punkte	Verteilung auf die Semester						Art und Umfang der Modul-Prüfung(en) ¹
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Veranstaltungen des Grundabschnitts								
1. Biologie I *	12,5							Klausur 90 Minuten
1.1 Grundlagen der Zellbiologie, Genetik und Entwicklungsbiologie (Vorlesung, 5 SWS)		X						
1.2. Übungen zur Zellbiologie (5 SWS)		X						
2. Biologie II	12,5							Klausur 90 Minuten
2.1. Organisationsformen und Ökologische Anpassungen von Tieren und Pflanzen (Vorlesung, 5 SWS)			X					
2.2. Übungen zur Morphologie und Biologie der Pflanzen und Tiere (5 SWS)			X					
3. Biologie III	15							Klausur 90 Minuten
3.1. Vorlesung Physiologie und Biochemie (5 SWS)				X				
3.2 Übungen zur Biochemie und Physiologie der Organismen (5 SWS)				X				
4. Biologie IV	15							Klausur 90 Minuten
4.1. Vorlesung zur Molekularbiologie, Mikrobiologie und Genetik (5 SWS)					X			
4.2 Vorlesung zur Biochemie der Protein-RNA- und DNA-Synthese (3 SWS)					X			
4.3 Molekularbiologische Übungen (5 SWS)					X			
5. Ökologische und Systematische Diversität der Organismen A *	5							Klausur 45 Min.
5.1. Einführung in die Zoologie (Vorlesung, 2 SWS)		X						
5.2. Zoologische Bestimmungsübungen (3 SWS)		X						
6. Ökologische und Systematische Diversität der Organismen B	5							Klausur 45 Min.
6.1. Übungen zur Systematik einheimischer Pflanzen (4 SWS)			X					
6.2. Zoologische Exkursionen (1 SWS)			X					
7. Experimentelle und Theoretische Ansätze der Biologie.	5							Klausur 45 Min.
7.1. Experimentelle, bioinformatische und mathematische Methoden der Biologie (Vorlesung, 3 SWS, Übungen 1 SWS)					X			
8. Allgemeine und Anorganische Chemie	10							Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min.
8.1. Vorlesung Allgemeine und Anorganische Chemie (4 SWS)		X						
8.2. Anorganisch-chemisches Praktikum für Biologen (9 SWS)		X	X					

9. Organische Chemie	10								Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min.
9.1. Vorlesung Grundlagen der Organischen Chemie (2 SWS)			X						
9.2. Organisch-chemisches Seminar für Biologen (2 SWS)				X					
10. Praktische Übungen zur Organische Chemie	5								Nicht benotete Studienleistung
10.1 Organisch-chemisches Praktikum für Biologen (7 SWS)					X				
11A. Physikalische Chemie	15								
11A.1. Physikalische Chemie I (Thermodynamik und Elektrochemie) (Vorlesung, 2 SWS; begleitende Übung 1 SWS)	4	X							Klausur 45 Min.
11A.2. Physikalische Chemie II (Kinetik) (Vorlesung, 2 SWS)	4		X						Klausur 45 Min.
11A.3. Physikalisch-chemisches Praktikum für Biologen (8 SWS)	7			X					Protokollnoten
11B. Physik (alternativ zu 11A)	15								
11B.1. Experimentalphysik für Naturwissenschaftler I (Vorlesung, 4 SWS; Übungen, 1 SWS)	6	X							Klausur 45 Min.
11B.2. Experimentalphysik für Naturwissenschaftler II (Vorlesung, 5 SWS; Übungen, 1 SWS)	6		X						Klausur 45 Min.
11B.3. Physikalisches Praktikum für Biologen (5 SWS)	3			X					Nicht benotete Studienleistung
12. Mathematik	5								Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min.
12.1. Vorlesung: Mathematische Modellbildung und Statistik für Naturwissenschaftler (3 SWS)				X					
12.2. Übungen am Rechner (1 SWS)				X					
13. Englisch-Kurse mit mindestens 5 ECTS-Punkten **	5				X				Klausur 90 Min. Das Modul wird mit pass/fail bewertet. †)
14. Biologisches Fachmodul 1	15								Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min.
14.1. Vorlesung (2 SWS)						X			
14.2. Seminar und Übungen (3 SWS + 10 SWS)						X			
15 Biologisches Fachmodul 2	15								Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min.
15.1. Vorlesung (2 SWS)						X			
15.2. Seminar und Übungen (3 SWS + 10 SWS)						X			
16. Biologisches Fachmodul 3	15								Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min.
16.1 Vorlesung (2 SWS)							X		
16.2 Seminar und Übungen (3 SWS + 10 SWS)							X		
17. Bachelor-Thesismodul	15								
17.1 Thesis	12						X		zwei Gutachten
17.2 Seminarvortrag über Bachelorthesis	3						X		Vortrag max. 30 Min., nicht benotet
ECTS-Punkte Bachelorstudium:	180								

†) Die pass/fail Regelung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben; alle übrigen Studierenden können bis zur Ablegung der letzten Prüfung des Studiengangs wählen, ob das Modul in benoteter oder unbenoteter Form in die Abschlussnote eingehen soll. Die Wahl ist gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären, wird keine Wahl erklärt, wird das Modul in unbenoteter Form eingerechnet.

* Prüfungsmodule im Grundlagen- und Orientierungsabschnitts

** In der Regel wird entsprechend der Sprachfähigkeiten ein Englischkurs auf dem Niveau von Unicert II in Frage kommen.

Die Einstufungstests sind im Sprachenzentrum durchzuführen. Je nach Ergebnis des Einstufungstests im Sprachenzentrum sind folgende Kurse zu belegen: mit einem Testergebnis von 45-55 % Vantage I und mit einem Testergebnis von, 56-69 % Vantage II/III.

Studierende mit einem Ergebnis im Einstufungstest zwischen 35 und 45 % müssen „Refresher-Course“ (ebenfalls 5 ECTS) belegen. Diese Studienleistung wird ebenfalls anerkannt.

Studierende mit einem Ergebnis von 70 % oder mehr im Einstufungstest müssen entweder weiterführende Englischkurse oder Kurse einer anderen Sprache im Umfang von 5 ECTS-Punkten im Sprachenzentrum belegen.

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren wird die Eignung der Bewerber zum Masterstudium anhand

1. ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium,
2. ihrer Motivation zum Masterstudium und
3. soweit geboten ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse beurteilt.

²Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerber den erhöhten Anforderungen des stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²In der Vorauswahl werden alle Bewerber mit einschlägigem Studium und einem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung oder einem gleichwertigen Abschluss anhand der vorgelegten Unterlagen danach beurteilt, ob

1. ihre Aufnahme in das Masterstudium ohne ein weiteres spezifisches Auswahlverfahren gerechtfertigt ist,
2. die Aufnahme vom Ergebnis eines spezifischen Auswahlverfahrens abhängen soll oder
3. die Aufnahme wegen einer bereits aus den Unterlagen erkennbaren unzureichenden Eignung abzulehnen ist.

³Die Zulassungskommission kann die Koordinierung und Durchführung des Auswahlverfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.

(3) Die Zulassungskommission kann die Aufnahme des Masterstudiums unter der auflösenden Bedingung gestatten, dass der Abschluss des Bachelorstudiums bis zu einem von der Zulassungskommission bestimmten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums, nachgewiesen wird; die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus.

(4) Die Aufnahme in das Masterstudium ohne spezifisches Auswahlverfahren ist insbesondere bei Vorliegen überdurchschnittlicher Leistungen aus einem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung oder einem voll gleichwertigen Studienabschluss anderer Art möglich.

(5) ¹Wer nicht zugelassen wird, erhält einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. ²Die Wiederholung der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren für einen Masterstudiengang ist ein Mal möglich. ³Die Wiederholung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens kann frühestens zum nächsten Bewerbungstermin erfolgen. ⁴Zu einem Bewerbungszeitpunkt ist die Bewerbung für maximal zwei Studiengänge des Fachbereichs zulässig.

(6) ¹Wer zu einem weiteren spezifischen Auswahlverfahren zugelassen ist, wird hierzu schriftlich geladen; die Bewerber tragen ihre diesbezüglichen Kosten selbst. ²Der Termin wird den Bewerbern spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Das Verfahren soll zeigen, ob die Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ⁴Die Bewertung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ⁵Die Feststellung der Eignung kann mit Auflagen gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 verbunden werden.

(7) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf durchgeführt. ²An dem Verfahren dürfen zur Gewährleistung eines zügigen weiteren Studiums auch Bewerber teilnehmen, deren Abschluss des Bachelorstudiums unmittelbar bevorsteht.

(8) ¹Anträge auf Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren sind spätestens bis zum Aufnahmetermin mit den erforderlichen Unterlagen bei der Studentenkanzlei der Universität zu stellen. ²Die Aufnahmetermine werden durch Aushang und im Internet bekannt gegeben. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis über ein abgeschlossenes einschlägiges Studium gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 bzw. im Falle von Abs. 1 Satz 2 dieser Anlage eine Leistungsübersicht des Prüfungsamtes und dessen Bestätigung, dass der Abschluss des Bachelorstudiums unmittelbar bevorsteht;
2. Kopie des Abiturzeugnisses
3. Transcript of Records mit Durchschnittsnote der bis dahin erbrachten Leistungen und Modulbeschreibungen

⁴Liegt das Abschlusszeugnis zum Termin nach Satz 1 noch nicht vor, kann allgemein oder im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung gewährt werden.

(9) Die Entscheidungen im Qualifikationsfeststellungsverfahren ergehen schriftlich.

(10) Die Kosten, die den Bewerberinnen oder Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen, tragen diese selbst.

Anlage 3

Studienmodule mit Angabe der Moduls	Zugeordnete Lehrveranstaltungen (SWS)	Prüfung	Leistungspunkte	Semester
Kernmodul (Pflicht)	6 SWS Vorlesung: Zell und Molekularbiologie (3 SWS je im 1. und im 2. Semester)	2 schriftliche Prüfungen à 90 Minuten doppelt gewichtet	15 ECTS	1 und 2 je 7,5 ECTS
Wahlmodul mit Übungen (Wahlpflicht)	Naturwissenschaftliches Wahlfach mit Übungs- bzw. Praktikumsanteil von 10 SWS	mündliche oder schriftliche Teilprüfungen 60 Minuten	15 ECTS	1 (7,5 ECTS) und 2 (7,5 ECTS Übungsanteil)
Wahlmodul Externes Praktikum (Wahlpflicht)	Ein mindestens 6-wöchiges externes Praktikum mit einem Übungsanteil von ungefähr 10 SWS. Das externe Praktikum muss vor Antritt vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Es muss ein Praktikumsprotokoll angefertigt werden.	Das Modul wird mit pass/fail bewertet.	15 ECTS	1. oder 2. Semester
Wahlmodul Englisch UniCERT III (Wahlpflicht)	UNICert III Module 1 und 2 je 4 SWS	schriftliche Prüfung und Hörverst.	15 ECTS	1 und 2. Semester
Mastermodul 1 (Wahlpflicht)	7 SWS Übungen und Seminar oder Vorlesung (1 SWS) 4-wöchig, Block	30 Minuten (Klausur oder mündlich)	7,5 ECTS	1
Mastermodul 2 (Wahlpflicht)	7 SWS Übungen und Seminar oder Vorlesung (1 SWS) 4-wöchig, Block	30 Minuten (Klausur oder mündlich)	7,5 ECTS	1
Mastermodul 3 (Wahlpflicht)	7 SWS Übungen und Seminar oder Vorlesung (1 SWS) 4-wöchig, Block	30 Minuten (Klausur oder mündlich)	7,5 ECTS	2
Mastermodul 4 (Wahlpflicht)	7 SWS Übungen und Seminar oder Vorlesung (1 SWS) 4-wöchig, Block	30 Minuten (Klausur oder mündlich)	7,5 ECTS	2
Nicht biologisches Wahlmodul	Aus dem Pool der Universität frei wählbare Veranstaltung aus dem für Schlüsselqualifikationen geeignetem Angebot.	Mündlich oder schriftlich nach Angebot	5 ECTS	3
Wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen	Vorlesung (2 SWS) Seminar mit Referat (4 SWS) und Projektarbeit	Seminararbeit nicht benotet	5 ECTS	3
Vertiefungsmodul	8 Wochen Laborkurs im gewählten Vertiefungsfach und 4 SWS Seminar oder Vorlesungen	Mündliche Prüfung 45 Minuten, vor Antritt der Masterarbeit	20 ECTS	3
Master-Arbeit		2 Fortschrittsberichte, nicht benotet 2 Gutachten benotet	30 ECTS	4
Summe			120 ECTS	